# Benutzungsordnung für Veranstaltungen in der Festhalle in Dirmstein

§ 1	Trägerschaft	2
§ 2	Reservierung, Anmietung und Vertragsschluss	2
§ 3	Gegenstand des Mietvertrages und Benutzungserlaubnis	3
§ 4	Belegungspläne	3
§ 5	Gebühren und Zahlungsmodalitäten	3
§ e	Reinigung	.4
	Haftung	
§ 8	Pflichten der Mieter	. 5
§ 9	Hausordnung	.6
§ 1	0 Hausrecht	.7
§ 1	1 Einhaltung und Beachtung gesetzlicher Vorschriften	.8
§ 1	2 Garderobenanlage	.8
§ 1	3 Veranstaltungsvorbereitungen	.8
§ 1	4 Bewirtschaftung	.8
§ 1	5 Getränkebezug	.9
§ 1	6 Werbung in den Veranstaltungsräumen	.9
§ 1	7 Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen in der Festhalle	.9
§ 1	8 Rücktritt / Kündigung vom Mietvertrag	.9
§ 1	9 Nebenabreden1	10
§ 2	0 Schlussbestimmungen	10

### § 1 Trägerschaft

Die Festhalle am Kellergarten ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Dirmstein.

## § 2 Reservierung, Anmietung und Vertragsschluss

- 1. Die Festhalle wird der Gemeinde, aber auch den örtlichen Parteien und politischen Gruppierungen sowie den gemeinnützigen Vereinen, Jugendgruppen, soziale Organisationen und vergleichbare sonstigen Gruppierungen auf kommunaler Ebene mit Sitz in Dirmstein, die sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen, zur Verfügung gestellt.
- 2. Darüber hinaus sind Nutzungen zugelassen, die der Repräsentation der Gemeinde, der Wirtschaftsförderung oder sonst der Gemeinde dienen.
- 3. Sofern zum Zeitpunkt der Reservierung kein eigener Bedarf von Nutzern gemäß § 2 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 besteht, kann der Ortsbürgermeister auswärtigen Gruppierungen oder Privatpersonen die Nutzung gestatten. Die Höchstbelegungszahl beträgt max. 300 Personen.

Zur Benutzung stehen zur Verfügung:

- großer Saal
- Bühne
- Ausschank
- Anrichte
- Fover
- Umkleideräume
- Toiletten
- 4. Die Anmietung eines Veranstaltungsraumes wird erst mit der beidseitigen Unterzeichnung des schriftlichen Mietvertrages rechtswirksam.
- 5. Eine verbindliche Reservierung der Festhalle muss schriftlich erfolgen. Wird die Reservierung später als vier Wochen vor dem vereinbarten Termin zurückgenommen, ist an die Ortsgemeinde eine Ausfallentschädigung in Höhe von 50% der Benutzungsgebühren zu zahlen, die für die Nutzung der Festhalle entstanden wäre. Erfolgt die Rücknahme der Reservierung erst in der letzten Woche vor der ursprünglich geplanten Nutzung, erhöht sich die Ausfallentschädigung auf 80 %.
- 6. Die Betreiberpflichten werden gem. § 38 Abs. 5 Versammlungsstättenverordnung (nachfolgend VStättVO) auf den Veranstalter (Mieterin/Mieter) übertragen.
  - Der Veranstalter (Mieterin/Mieter) hat, soweit die Vorschriften des § 40 VStättVO nicht einschlägig sind, eine Person als Versammlungsleiter zur Erfüllung der Aufgaben nach § 38 Abs. 2, zu benennen, die die Aufgaben gem. § 38 Abs. 2 VStättVO für den Zeitraum der Veranstaltung wahrnimmt.

Der vom Veranstalter (Mieterin/Mieter) benannte Versammlungsleiter wird vom Beauftragten der Ortsgemeinde (Vermieterin) entsprechend § 38 Abs. 5 mit den Einrichtungen vertraut gemacht.

Für den Fall, dass es sich bei der geplanten Veranstaltung um eine Veranstaltung gem. § 40 Abs. 3 und 4 handelt, hat der Veranstalter einen entsprechend qualifiziert und ausgebildete Aufsichtsperson gem. § 40 Abs. 1 zu gestellen. Die Gestellung ist der Ortsgemeinde (Vermieterin) bis spätestens eine Woche vor dem geplanten Veranstaltungstermin durch schriftliche Erklärung nachzuweisen.

Für den Fall, dass der Nachweis nicht innerhalb des voraufgeführten Zeitraumes erfolgt, steht der Vermieterin ein Rücktrittsrecht vom Mietvertrag zu. Für den Fall der Geltendmachung des Rücktrittsrechts entfällt ein möglicher Rückzahlungsanspruch für schon gezahlte Miete. Der Mietanspruch bleibt in volle Höhe bestehen.

7. Durch den Mietvertrag kommt hinsichtlich der Veranstaltungsdurchführung kein Gesellschaftsverhältnis zwischen Vermieter und Mieter zustande.

## § 3 Gegenstand des Mietvertrages

- Die Nutzung der Festhalle ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Zeit durch die Mieterin/den Mieter gestattet. Eine Genehmigung zur Durchführung von Ballspielen kann nicht erteilt werden.
- 2. Trägt der Mieterin/der Mieter bei der Übernahme der Mieträume keine Beanstandungen vor, gilt das Mietobjekt als einwandfrei übernommen. Nachträgliche Beanstandungen können nicht geltend gemacht werden.
- 3. Die Überlassung von Räumen in der Festhalle ersetzt keine anderen erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen wie Gestattungen nach dem Gaststättengesetz, Meldung an die GEMA u. ä.

### § 4 Belegungspläne

- 1. Die Benutzung der Festhalle zu Übungszwecken an den einzelnen Tagen richtet sich nach dem Belegungsplan, der von der Ortsgemeinde bzw. dem Hausmeister im Benehmen mit den örtlichen Vereinen festgelegt wird. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf die Festlegung nach dem Belegungsplan.
- 2. Die Reservierung für Veranstaltungen ist ebenfalls in den Belegungsplan aufzunehmen. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht für die Reservierung. Hier gelten § 3 Absätze 1-3 entsprechend.
- 3. Die Mieter sind zur Einhaltung des Belegungsplanes verpflichtet. Sie haben den Ausfall einer nach dem Belegungsplan vorgesehenen Veranstaltung rechtzeitig der Ortsgemeinde mitzuteilen (siehe auch § 2 Absatz 5).

### § 5 Gebühren und Zahlungsmodalitäten

- Die Benutzungsgebühren für die Festhalle ergeben sich aus der als Anlage beigefügten aktuell geltenden Gebührenordnung.
- 2. Die Benutzungsgebühren werden von der Verbandsgemeinde Leiningerland angefordert. Sie sind binnen zwei Wochen nach Empfang der Anforderung zu zahlen.
- 3. Bei jeder Nutzung wird eine Kaution in Höhe von 500,00 € fällig, die nach Abnahme der Räume und Bestätigung des ordnungsgemäßen Zustandes des Mietgegenstandes und seiner Einrichtung durch die Vermieterin wieder an die Mieterin/den Mieter ausgezahlt wird. Bei größeren Verunreinigungen werden Kosten nach dem jeweiligen Aufwand abgerechnet.

#### § 6 Reinigung

- Die Räume der Festhalle werden gereinigt zur Verfügung gestellt. Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Räume der Festhalle spätestens am darauffolgenden Tag bis 12 Uhr wieder in einem besenreinen Zustand zu übergeben (falls keine andere Absprache besteht).
- 2. Die Endreinigung erfolgt grundsätzlich durch die Ortsgemeinde gegen Kostenerstattung gemäß der aktuellen Gebührenordnung.

### § 7 Haftung

- Die Mieterin/der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung. Sie/Er haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an überlassenen Einrichtungen und in/am Gebäude durch die Benutzung entstehen.
- 2. Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken, Wertgegenständen usw.).
- 3. Die Mieterin/der Mieter haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher oder sonstige Dritter verursacht werden und in Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen oder Geräte sowie den Zugängen zu den Räumen und Einrichtungen entstehen.
- 4. Für eingebrachte Gegenstände wie Beleuchtungskörpern oder sonstiger Dekorationen der Mieterin/des Mieters, seiner Mitarbeiter und Zulieferer oder für Unfälle oder Schäden, die durch das Anbringen dieser Gegenständen entstehen, übernimmt die Vermieterin keinerlei Haftung.
- 5. Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, nach Ablauf der Mietzeit das Mitobjekt unverzüglich zu räumen und die dazugehörenden Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Eingebrachte Gegenstände sind restlos zu entfernen, soweit keine anderen Absprachen getroffen wurden.
- 6. Schäden an der Mietsache hat die Mieterin/der Mieter, unter Einhaltung der von der Vermieterin gesetzten Frist, zu beseitigen. Kommt die Mieterin/der Mieter dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach, so ist die Vermieterin berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf ihre/seine Kosten vornehmen zu lassen. Wird durch solche Schäden oder ihre notwendige Beseitigung die Neuvermietung der Veranstaltungsräume behindert, so haftet die Mieterin/der Mieter für den entstehenden Mietausfall.
- 7. Die Mieterin/der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde oder deren Bedienstete. Eine Betriebshaftpflicht/Veranstalterhaftpflicht ist der Vermieterin vor der Veranstaltung vorzulegen.
- 8. Die Vermieterin haftet nur für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der vermieteten Räume und des vermieteten Inventars oder auf schuldhafte Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.

- 9. Für Versagen irgendwelcher Einrichtungen und Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Vermieterin nicht.
- 10. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Festhalle gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

#### § 8 Pflichten der Mieter

- 1. Die Mieter der Festhalle sind verpflichtet, für die Durchführung ihrer Veranstaltungen eine verantwortliche Person und Stellvertreter(in) zu bestellen. Ein Wechsel der verantwortlichen Personen ist der Ortsgemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2. Nutzen mehrere Gruppen gleichzeitig die Festhalle, so ist jede(r) Verantwortliche für das Verhalten der von ihm betreuten Gruppe sowie für die ordnungsgemäße und pflegliche Behandlung der Geräte und den Zustand der von seiner Gruppe genutzten Festhalle oder des genutzten Teils der Festhalle sowie der dazugehörigen Räume verantwortlich.
- 3. Die Festhalle darf ohne die verantwortliche Person oder deren Stellvertreter nicht genutzt werden.
- 4. Vor der Nutzung sind die erforderlichen Schlüssel für die Räumlichkeiten beim Ortsbürgermeister oder dessen Beauftragten zu holen und am Tag nach der Nutzung wieder abzugeben. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Mieter für alle sich ergebenden Nachteile und Schäden (z. B. Wechsel der Schließanlage u. ä.).
- 5. Die verantwortliche Person hat sich vor Nutzung der Festhalle und deren Nebenräumen davon zu überzeugen, dass sich die Räumlichkeiten und Geräte in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
- 6. Die Übungsleiter(innen) haben dafür zu sorgen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht genutzt werden. Für den Fall der Nutzung schadhafter Geräte und Anlagen übernimmt die Ortsgemeinde keine Haftung.
- 7. Festgestellte Schäden oder während der Nutzung eintretende Schäden am Gebäude, den Einrichtungen oder den Geräten sowie alle sonstigen Unregelmäßigkeiten sind der Ortsgemeinde bzw. dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.
- 8. Die Halle ist nach den Veranstaltungen so rechtzeitig frei zu machen, dass der Übungsund Sportbetrieb sowie sonstige Nutzungen nicht behindert werden. Die Halle einschließlich aller genutzten Nebenräume und des Inventars sind besenrein zu übergeben. Um die Abfallbeseitigung hat sich der Mieter auf eigene Kosten selbst zu kümmern.
- 9. Die Reinigung des Mietobjektes wir von der Vermieterin vorgenommen und wird den Mietern, nach der Gebührenordnung vom 03.11.2020, die den Mietern ausgehändigt wurde, berechnet.
- 10. Die Mieter haben die Räume und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung berechtigt die Gemeinde, Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Die Verantwortlichen haften gegenüber der Gemeinde für jegliche im Zusammenhang mit der Nutzung entstandenen Schäden.
- 11. Die Verantwortlichen verpflichten sich, die Jugendschutzbestimmungen einzuhalten.

### § 9 Hausordnung

- 1. In allen Mieträumen der Festhalle gilt ein allgemeines Rauchverbot.
- 2. Bei der Durchführung von Privatveranstaltungen in der Festhalle ist das geltende Landes-Immissions-Schutzgesetz für Rheinland-Pfalz einzuhalten. Demnach ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 von 22 bis 6 Uhr (Nachtzeit) jede Bestätigung verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen könnte. Jegliche Geräuschkulisse ist auf Zimmerlautstärke herabzusetzen. Die Veranstaltung muss bis 1 Uhr nachts beendet sein.
- 3. Den Anordnungen des Personals der Vermieterin und der/des beauftragten Veranstaltungsleiterin/s ist bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung Folge zu leisten.
- 4. Alle vorhandenen, fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur vom Personal der Vermieterin bzw. durch vertraglich zugelassene Servicefirmen bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an die Versorgungsnetze (z.B. Strom, Wasser, Telekommunikation) der Versammlungsstätte. Sofern nicht anderweitig vereinbart, hat die Mieterin/der Mieter (Veranstalter) keinen Anspruch darauf, dass die Vermieterin eigene installierte technische Einrichtungen aus den Vertragsräumen entfernt.
- 5. Sämtliche Feuermelder, Rauchklappen, elektrische Verteiler- und Schaltkabel, Fernsprechverteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage müssen unbedingt frei, zugänglich und unverstellt bleiben. Die Notausgangszeichen müssen jederzeit sichtbar sein. Sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder unkenntlich gemacht werden. Dem Beauftragten der Vermieterin sowie der Aufsichtsbehörde muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
- 6. Die von der Mieterin/dem Mieter (Veranstalter) bzw. den von ihm hiermit beauftragten Firmen eingebrachten technischen Einrichtungen müssen allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften bzw. Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Elektrische (Schalt-)Anlagen müssen angemessen gesichert sei und dürfen für Besucher nicht zugänglich sein.
- 7. Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnungen dürfen nicht versperrt, verhängt oder unkenntlich gemacht werden. Rettungswege von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung, bis zur vollständigen Entleerung der Versammlungsstätte zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Flure, Gänge und Tunnel dienen im Gefahrenfall als Rettungswege. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offengehalten werden.
- 8. Die mit Halteverbot gegenzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Rettungswegen und Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.
- 9. Das Benageln von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. Alle Veränderungen, Einund Ausbauten innerhalb der Veranstaltungsräume sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Vermieterin. Die Auf- und Einbauten müssen den bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung

den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen und die hieraus erwachsenen Kosten zu übernehmen.

- 10. Packmaterial, Papier und sonstige leicht brennbare Abfälle und Materialen dürfen nicht herumliegen und nicht in Fluren aufbewahrt werden.
- 11. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Dekorationen, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind vor der Wiederverwendung auf ihre Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden und sind so anzuordnen, dass Zigarren- und Zigarettenabfälle oder Streichhölzer sich nicht darin verfangen können. Die Bekleidung der Saalwände oder ganzer Decken mit leicht brennbaren Stoffen ist unzulässig.
- 12. Die Mieterin/der Mieter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Sie/Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die maximal zulässige Besucherkapazität in den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und Veranstaltungsflächen eingehalten wird. Eine Überbelegung ist strengstens verboten. Die Mieterin/der Mieter trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte, bezüglich der von ihr/ihm oder durch beauftragte Dritte eingebrachte Auf- und Einbauten, Ausschmückungen, Requisiten, Abhängungen, verlegte Kabel und bühnen-, studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen für die Dauer der Nutzung. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderung der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen sowie der Vorschriften der VStättVO und der Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- 13. Das Verwenden von offenem Feuer, Teelichter, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, pyrotechnischen Gegenständen, Explosions- und anderen leicht entzündbaren Stoffen ist verboten. Das Verbot gilt nicht, soweit die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und die Mieterin/der Mieter der Veranstaltung die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Vermieterin und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die zuständige Behörde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeigneten Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins, des Befähigungsscheins, der Versicherung (Pyrotechnik-Haftpflicht) und die Genehmigung der Behörde vorzulegen. Die entstehenden Kosten für die behördlichen Genehmigungen und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände gehen zu Lasten der Mieterin/des Mieters.
- 14. Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und bei der Vermieterin anzumelden. Laseranlagen müssen den Anforderungen der DIN "Sicherheit von Lasereinrichtungen" genügen. Laseranlagen der Klasse 3 b und 4 sind vor Inbetriebnahme bei der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen und von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit prüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung ist der Vermieterin vor der Veranstaltung vorzulegen.
- 15. Die Mieterin/der Mieter ist für die Entsorgung des durch die Veranstaltung entstandenen Mülls verantwortlich, ansonsten wird es vom Betreiber auf Kosten der Mieterin/des Mieters entsorgt.

### § 10 Hausrecht

1. Die von der Vermieterin beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber der Mieterin/des Mieters und neben der Mieterin/dem Mieter gegenüber den Besuchern im Mietobjekt das

- Hausrecht aus. Das Hausrecht der Mieterin/des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
- 2. Dem Personal der Vermieterin, der Polizei, der Feuerwehr und der Aufsichtsbehörde ist jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen zu gewähren.

### § 11 Einhaltung und Beachtung gesetzlicher Vorschriften

- 1. Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und der Ordnungsämter, die für die Veranstaltungseinrichtungen erlassen worden sind, müssen genau eingehalten werden. Dies gilt nicht nur für die Veranstaltung selbst, sondern auch für die Auf- und Abbautage.
- 2. Die für die Veranstaltung notwendigen, behördlichen Genehmigungen, Erlaubnisse etc. hat die Mieterin/der Mieter auf ihre/seine Kosten zu bewirken.
- 3. Die Bereitstellung der Feuerwache wird von der Mieterin/dem Mieter beantragt.

### § 12 Garderobenanlage

Die Überkleidung kann in den Veranstaltungsräumen an den dafür vorgesehenen Garderobenanlagen abgelegt werden. Die Betreuung der Garderobe ist Sache der Mieterin/des Mieters.

### § 13 Veranstaltungsvorbereitungen

- 1. Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, frühzeitig, spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, der Vermieterin das Programm der beabsichtigten Veranstaltung vorzulegen und den gesamten Ablauf abzusprechen, damit die Vermieterin ihre Verpflichtungen aus der Versammlungsstättenverordnung überprüfen kann.
- Wenn sich zwischen dem vorgelegten Programm und der im Mietvertrag enthaltenen Bezeichnung der vorgesehenen Veranstaltung eine Abweichung ergibt, so kann die Vermieterin vom Mietvertrag zurücktreten. Dies gilt auch bei nochmaliger Programmänderung, sofern die Vermieterin nicht ausdrücklich zustimmt.
- 3. Die Mieterin/der Mieter hat eine beabsichtigte Änderung des Programms der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen. Für eine nicht rechtzeitige mitgeteilte Programmänderung und eine wesentliche Änderung der Veranstaltung wird keine Zustimmung erteilt.

### § 14 Bewirtschaftung

- 1. Das Zubereiten von Speisen in der Festhalle ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- 2. Die Vermieterin hat die Mieterin/der Mieter haben die Möglichkeit, bei Veranstaltungen das Mietobjekt selbst zu bewirtschaften oder sich Dritter ("Caterer") zu bedienen. Bei Bewirtschaftungen durch die Mieterin/den Mieter hat diese/dieser die dafür notwendigen Einrichtungen selbst zu besorgen.

#### § 15 Getränkebezug

- 1. Die Mieter sind verpflichtet, sämtliche alkoholfreien Getränke sowie Biere von der Firma Getränke Pfau aus Dirmstein zu beziehen. Ebenso erklären sich die Mieter damit einverstanden, dass sämtliche Daten, sowie der Termin der Veranstaltung an die Firma Pfau weitergeleitet werden dürfen.
- 2. Verstößt die Mieterin/der Mieter gegen die Bezugspflicht, kann sie/er mit einer Vertragsstrafe von bis zu 400 € belegt werden, die sofort nach Bekanntwerden des Verstoßes fällig wird.

### § 16 Werbung in den Veranstaltungsräumen

Jede Art der Werbung in den Mieträumen und in der unmittelbaren Umgebung derselben bedarf der besonderen Genehmigung der Vermieterin.

# § 17 Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen in der Festhalle

- 1. Die Übertragung bzw. Aufnahme einer Veranstaltung für Rundfunk-, Fernseh-, Film- und Wochenschauen bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Vermieterin.
- 2. Die Mieterin/der Mieter verpflichtet sich, bei Veräußerung der Aufnahme- oder Übertragungsrechte der Veranstaltung an Fernseh-, Funk- oder Filmunternehmer, 20% des Honorars an die Vermieterin zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer abzuführen.
- 3. Sie/Er gestattet der Vermieterin die dafür notwendigen Nachprüfungen durch Einsichtnahme in die Geschäftsbücher oder durch Einholung von Auskünften bei den Erwerbern der Aufführungsrechte.

# § 18 Rücktritt / Kündigung vom Mietvertrag

- 1. Die Vermieterin ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
  - a. die Mieterin/der Mieter gegen die Bestimmungen dieses Vertrages oder die Benutzungsordnung verstößt,
  - b. dringender Eigenbedarf vorliegt.
  - c. durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist, oder die Veranstaltung gegen die geltenden Gesetze verstößt,
  - d. die Mieträume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können,
  - e. die Festhalle vorübergehenden ganz oder teilweisen aus Gründen der Pflege und Unterhaltung geschlossen werden muss,
  - f. die gemäß § 11 Absatz 2 erforderliche behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
  - g. der Nachweis über eine abgeschlossene Veranstalterhaftplicht (§ 7 Absatz 7) nicht vorgelegt wird,
  - h. der Mieter die ihm zugeteilte Benutzungszeit und/oder den ihm zugewiesenen Teil der Festhalle nicht voll ausnutzt

Rücktritt und fristlose Kündigung sind unverzüglich dem Mieter gegenüber zu erklären.

- 2. Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch, so hat die Mieterin/der Mieter weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Ersatz ihrer/seiner Auslagen oder ihres/seines entgangenen Gewinns. Ist die Vermieterin für die Mieterin/den Mieter in Vorlage getreten mit Kosten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist die Mieterin/der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlage der Vermieterin gegenüber verpflichtet.
- 3. Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund h\u00f6herer Gewalt nicht stattfinden, so tr\u00e4gt jeder Vertragspartner seine bis dahin angefallenen Kosten selbst. Ist hierbei die Vermieterin f\u00fcr die Mieterin/den Mieter in Vorlage getreten mit Kosten, die vertraglich zu erstatten waren, so ist die Mieterin/der Mieter in jedem Fall zur Erstattung dieser Vorlage der Vermieterin gegen\u00fcber verpflichtet. Der Ausfall einzelner K\u00fcnstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer f\u00e4llt nicht unter den Begriff "h\u00f6here Gewalt".

#### § 19 Nebenabreden

- 1. Die vorstehenden allgemeinen Mietbedingungen sind Bestandteil des Mitvertrages.
- 2. Weitere Nebenabreden, Änderungen und Nachträge des Vertrages bedürfen der Schriftform.

### § 20 Schlussbestimmungen

- 1. Verstöße gegen diese Bestimmungen können ein sofortiges Hausverbot für Einzelpersonen und/oder des entsprechenden Nutzungsberechtigten nach sich ziehen.
- 2. Es gilt der für die Ortsgemeinde zuständige Erfüllungsort und Gerichtsstand.
- 3. Änderungen und Ergänzungen dieser Benutzungsordnung bleiben vorbehalten.
- 4. Die vorstehende Benutzungsordnung wurde durch den Gemeinderat in seiner Sitzung am 04.11.2020 beschlossen und tritt zum 1.12.2020 in Kraft.

Dirmstອin, 06.11.2020

Bernd Eberle

Ortsbürgermeister